

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturelle Einrichtung
“Sport- und Freizeitzentrum“ in der Gemeinde Fichtwald/OT Stechau**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr.32].S. 23) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04,[Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] S. 30) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung vom 25.10.2017 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Sport- und Freizeitzentrum Stechau beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Sport- und Freizeitzentrum Stechau ist für die Zeit vom 01.08.2017 – 31.07.2021 dem SV Turbo Stechau e.V. zur Nutzung übergeben.
Die kulturelle Einrichtung der Gemeinde Fichtwald dient der Öffentlichkeit, wenn sie nicht durch den SV Turbo Stechau e.V. genutzt wird.

**§ 2
Nutzung durch Dritte**

- (1) Als Dritte entsprechend dieses Vertrages gelten Vereine, Vereinsmitglieder, Interessengruppen und sonstige Nutzer.
- (2) Die Terminabsprache für die Nutzung der Anlage durch Dritte ist mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung mit dem Vereinsmitglied Herrn Christian Kohl vorzunehmen.
- (3) Die Gemeinde Fichtwald behält sich für Termine und Art der Nutzung des Objektes ein Vetorecht vor. Dieses wird durch den Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Schlieben wahrgenommen.
- (4) Für die Nutzung des Objektes durch Vereinsmitglieder und andere Berechtigte wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- (5) Die Nutzungsgebühr beträgt 70,00 € je Tag.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die Straßenreinigung sowie den Winterdienst (Räum- und Streupflicht) vor und während der Veranstaltung zu übernehmen.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

- (1) Die Ausstattungen der kulturellen Einrichtung der Gemeinde Fichtwald kann genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung des Sport- und Freizeitzentrums und des Inventars verpflichtet.

Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Fichtwald zu ersetzen.

- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
- (3) Das Objekt ist nach jeder Nutzung zu reinigen und in einem ordentlichen Zustand an den Ortsvorsteher zu übergeben.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist für das Sport- und Freizeitzentrum der Gemeinde Fichtwald OT Stechau bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Gemeinde Fichtwald bei der Sparkasse Elbe - Elster zu überweisen:
IBAN: DE50 1805 1000 3340 1000 38, SWIFT BIC: WELADED1EES
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.

Ist das Geld nicht auf dem Konto der Gemeinde Fichtwald gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Gemeinde gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

§ 6 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fichtwald, den 25.10.2017

Polz
Amtdirektor